

Leitfaden für die Briefwahlvorstände

zur Europawahl
am Sonntag, 9. Juni 2024

WAHLEN.
ELECTIONS.
ÉLECTIONS.
BONN.

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK	3
Allgemeine Hinweise	3
Wichtige Telefonnummern	3
II. TERMINE	4
In der Woche vor dem Wahltag	4
Am Tag der Wahl	4
III. ZUSAMMENTREFFEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES	5
Vorbereitende Arbeiten	5
IV. DER WAHLSCHEIN	6
V. DIE VORBEREITUNG DER ZÄHLUNG	7-9
Zulassung der Wahlbriefe	7+8
Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe	8+9
VI. DAS BRIEFWAHLERGEBNIS	10-13
Zählung der Briefwählenden	10
Öffnung der Stimmzettelumschläge	10
Sortieren der Stimmzettel / -umschläge	11
Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und	
Eintragung in das Vorschreibblatt	12
Beschlussfälle	13
Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung	13
VII. ABGABE DER SCHNELLMELDUNG	14
Vervollständigung der Briefwahlunterschrift	14
VIII. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN	15-17
Packen der Pakete	15
Was wird der Briefwahlunterschrift beigelegt?	15
Was kommt in die Einschlagmappe?	16
Was kommt in den Koffer?	16
Was kommt in die Wahlurne?	16
Rückgabe des Wahlkoffers	17
IX. ANLAGEN	18-41
Muster Wahlschein	18
Muster Stimmzettel	19
Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	20-22
Muster Vorschreibblatt, Briefwahlunterschrift und Schnellmeldung	23-40
Information der Bundeswahlleiterin	
„Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern“	41+42

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK

Allgemeine Hinweise

Lesen Sie sich diesen Leitfaden bitte vor dem Wahltag aufmerksam durch.

Vorgaben für das **korrekte Ausfüllen der Briefwahl Niederschrift und der Schnellmeldung** sowie deren Übermittlung sind ebenso enthalten wie Anhaltspunkte für die Beurteilung von gültigen bzw. ungültigen Stimmzetteln.

Fügen Sie bitte der Briefwahl Niederschrift die geforderten Unterlagen bei.

Dieser Leitfaden soll die Hinweise aus der Schulungsveranstaltung sowie der interaktiven Lernplattform mit – zum Teil - neu gestaltetem Schulungsfilm (www.wahlhelfende-bonn.de) ergänzen und Ihnen als Arbeitspapier dienen, das Sie mit Ihren Notizen ergänzen können.

Vielen Dank!

Die Wahlleitung

Wichtige Telefonnummern

Wahlzentrale

Hotline 0228 - 77 66 44

Wahlvorstände

Wahlhelfenden-Team 0228 - 77 35 01

Schnellmeldung am Wahltag 0228 - 77 66 55

Hinweis:

Repräsentative Briefwahlbezirke sind 060 und 250

II. TERMINE

In der Woche vor dem Wahltag

Montag, 3. Juni 2024

Schulungsveranstaltungen für die Briefwahlvorstehenden, deren Stellvertretende sowie die Schriftführenden in den Briefwahlvorständen finden **im Ratssaal (Stadthaus)** statt.

Am Tag der Wahl

Sonntag, 9. Juni 2024

- um 14 Uhr** Ausgabe der Wahlkoffer an die Briefwahlvorstehenden im **Stadthaus, Versteigerungssaal**
- um 14.30 Uhr** Zusammentreffen des gesamten Briefwahlvorstandes an seinem jeweiligen Arbeitsplatz, wo auch die mit Wahlbriefen gefüllte(n) Wahlurne(n) bereit steht / stehen
Ebenso eine blaue Box zum späteren Verpacken der Stimmzettelpakete (falls der Wahlkoffer alleine nicht ausreichen sollte)
- ab 14.30 Uhr** Überprüfen der Wahlbriefe und der Wahlscheine
- ab 18 Uhr** Beginn der Briefwahlauszählung

III. ZUSAMMENTREFFEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES

Vorbereitende Arbeiten

um 14.30 Uhr

Zusammentreffen der Briefwahlvorstände am jeweiligen Arbeitsplatz

- Wo die einzelnen Briefwahlvorstände untergebracht sind, ist in der Eingangshalle im Stadthaus an den Säulen nahe dem Informationszentrum zu ersehen.
- Sollten Mitglieder des Briefwahlvorstandes nicht erscheinen, ist der im Wahlkoffer befindliche Vordruck über die Besetzung des Briefwahlvorstandes unbedingt auszufüllen.
- Gegebenenfalls sind **bis spätestens 15 Uhr** Ersatzleute bei der Wahlzentrale anzufordern.
- Wo es möglich ist: Tische bitte so zusammenstellen, dass genügend Platz für die Bildung von Stimmzettelstapeln vorhanden ist, ansonsten auf mehrere Plätze verteilen.
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit.

Die Briefwahlvorstehenden weisen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

IV. DER WAHLSCHEIN (siehe Anhang, Seite 18)

- Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht. Wahlscheine werden auf Antrag ausgestellt und in der Regel für die Briefwahl genutzt.
- In der / den an Ihrem Einsatzort zuvor aufgestellten Wahlurne(n) finden Sie die für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe.
- Am Wahltag können **bis 18 Uhr** noch weitere Wahlbriefe abgegeben werden. Diese werden Ihnen dann für Ihren Briefwahlbezirk vom Briefwahlbetreuungsteam auch noch **nach 18 Uhr** überbracht.
- Sollten sich bei Ihren Wahlbriefen irrtümlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks oder einer anderen Wahl befinden, leiten Sie diese bitte an den zuständigen Briefwahlvorstand oder das Briefwahlbetreuungsteam weiter.

Für ungültig erklärte Wahlscheine:

Wurden Wahlscheine Ihres Briefwahlbezirks für ungültig erklärt, erhalten Sie eine Liste mit den betroffenen Wahlscheinnummern.

Die vorliegenden Wahlbriefe sind dann mit der Liste ungültiger Wahlscheine abzugleichen. Sollte ein Wahlbrief eine für ungültig erklärte Wahlscheinnummer haben, ist dieser auszusondern und zurückzuweisen.

V. DIE VORBEREITUNG DER ZÄHLUNG

14.30 – 18 Uhr Zulassung der Wahlbriefe

1. Zunächst ermittelt der Briefwahlvorstand, wie viele Wahlbriefe an ihn übergeben worden sind und trägt die Anzahl unter Abschnitt 2.3 in die Briefwahlniederschrift ein.
 - Er überprüft weiter, ob Wahlscheinnummern (je nach Kuvertart oben links oder im Adressfeld auf dem roten Wahlbrief) aus dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (nach Wahlbezirken gegliedert) enthalten sind.
 - Die Wahlbriefe sind daher zunächst nach der Wahlscheinnummer zu sortieren. Sollten Wahlscheine doppelt vorhanden sein, sind diese ebenfalls auszusondern.
 - Wahlbriefe, die im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind, sind auszusondern und zur späteren Beschlussfassung dem gesamten Briefwahlvorstand vorzulegen.
 - Sollten Sie irrtümlich Wahlbriefe erhalten haben, die für einen anderen Briefwahlbezirk bestimmt sind (die Wahlbezirksnummer ist je nach Kuvertart oben links oder im Adressfeld auf dem roten Wahlbrief zu sehen), leiten Sie diese bitte über das Briefwahlbetreuungsteam an den zuständigen Briefwahlvorstand weiter.
 - Nicht von der Bundesstadt Bonn ausgegebene Wahlbriefe (Wahlbriefe anderer Gemeinden oder für eine andere Wahl) geben Sie bitte dem Briefwahlbetreuungsteam mit.
2. Danach sind die Wahlbriefe von den
 - **Beisitzenden** zu öffnen, Wahlschein und Stimmzettelumschlag zu entnehmen und
 - den **Briefwahlvorstehenden** oder deren Stellvertretenden zur Prüfung zu übergeben.
 - Sollten von den Beisitzenden beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, sind die **Briefwahlvorstehenden** hierauf hinzuweisen.
 - Später hat der **Briefwahlvorstand** über diese gesonderten Wahlbriefe einen Beschluss zu fassen.
3. Die **Briefwahlvorstehenden** überprüfen
 - sowohl Wahlschein als auch den Stimmzettelumschlag anhand der auf Seite 8 aufgeführten Kriterien. Ist der Wahlschein nicht zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.
 - Die Wahlscheine werden separat gesammelt.
 - Ein Wahlbrief ist zu beanstanden, wenn einer der in der Briefwahlniederschrift unter Abschnitt 2.5.3 aufgeführten Gründe vorliegt (**vgl. Seite 8**).

- Sollten die **Briefwahlvorstehenden** bei einzelnen Wahlbriefen Beanstandungsgründe feststellen, sind diese Wahlbriefe zunächst auszusondern.
 - Im Anschluss ist vom gesamten **Briefwahlvorstand** darüber zu entscheiden, ob diese Wahlbriefe zugelassen werden können oder zurückzuweisen sind.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass das **Briefwahlbetreuungsteam** noch weitere Wahlbriefe überbringt. Diese sind unter Abschnitt 2.4 der Briefwahlniederschrift einzutragen.
Danach ist mit diesen Wahlbriefen wie beschrieben zu verfahren.
5. Nach Abschluss der Prüfarbeiten können die gültigen Wahlscheine gezählt werden.
Das Ergebnis der Zählung tragen die **Briefwahlschriftführenden** nach 18 Uhr in Abschnitt 3.2.1 der Briefwahlniederschrift ein.

14.30 – 18 Uhr Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe

Um zugelassen zu werden, müssen die Wahlbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- Der Wahlbrief muss einen gültigen Wahlschein und einen dazu gehörenden Stimmzettelumschlag enthalten.
- Ein Wahlschein ist gültig, wenn er von der Bundesstadt Bonn für die Europawahl am 9. Juni 2024 ausgestellt wurde und der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.
Dienstsiegel und Name oder Unterschrift der zuständigen sachbearbeitenden Person müssen vorhanden sein.
- Entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag - im Idealfall beide Umschläge - müssen verschlossen sein.
- In der Regel sollte der Wahlbriefumschlag nur je einen Stimmzettelumschlag und Wahlschein enthalten.
Sollten im Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger dazu gehörender Wahlscheine enthalten sein, ist der Wahlbrief zurückzuweisen.
- Die Briefwählenden (bzw. deren Hilfspersonen) müssen die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein unterschrieben haben.
- Es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

Sollten sich Wahlscheine und Stimmzettelumschläge einer anderen Wahl im Umschlag befinden, geben Sie diese dem Briefwahlbetreuungsteam zurück.

Zurückweisung von Wahlbriefen

Sollte eines der zuvor genannten Kriterien nicht zutreffen, ist der Wahlbrief von den Briefwahlvorstehenden zu beanstanden und auszusondern. Über jeden auszusondernden Wahlbrief hat der gesamte Briefwahlvorstand einen Beschluss zu fassen.

Die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und unter Abschnitt 2.5.2 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen sowie fortlaufend nummeriert dieser beizufügen.

Die durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe sind in einer Summe unter Abschnitt 2.5.3 der Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählende gezählt.

Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben!

VI. DAS BRIEFWAHLERGEBNIS

ab 18 Uhr Zählung der Briefwählenden

Nun dürfen die Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne genommen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes gezählt werden.

Die Briefwahlschriftführenden tragen die **Anzahl der Stimmzettelumschläge** unter Abschnitt 3.2.4 in die Briefwahl Niederschrift ein.

Diese Zahl muss mit der unter Abschnitt 3.2.1 der Briefwahl Niederschrift vermerkten **Zahl der Wahlscheine** verglichen werden.

- Idealerweise sollte jetzt die Summe der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Wahlscheine übereinstimmen, andernfalls:
Zählung bitte einmal wiederholen!
Ergibt sich dennoch keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Briefwählenden.
- **Ursache: Möglicherweise wurde ein Wahlschein nach Beschluss des Briefwahlvorstandes zugelassen und deshalb nicht mitgezählt, weil er als Anlage zur Briefwahl Niederschrift beizufügen war.**
- Mögliche Abweichungen sind im Abschnitt 3.2.4 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.
- In der Briefwahl Niederschrift ist das Ergebnis der Zählung der Stimmzettelumschläge sowohl im Abschnitt 3.2.4 als auch im Abschnitt 4 B/B1 einzutragen.

Öffnen der Stimmzettelumschläge

Unter Aufsicht der Briefwahlvorstehenden sind nun die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die **Stimmzettel** herauszunehmen.

Sortieren der Stimmzettel / der Stimmzettelumschläge

Zunächst sortiert der Briefwahlvorstand die Stimmzettel / Stimmzettelumschläge wie folgt:

Stapel A (ZS I D1 bis D34)	Stimmen sind zweifelsfrei gültig Innerhalb des Stapels A erfolgt die Sortierung getrennt nach den einzelnen Parteien / politischen Vereinigungen (= max. 34 Stapel)
Stapel B (ZS I C)	Leere Stimmzettelumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel („Ungültige Stimmen“)
Stapel C (ZS II – C und D)	Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln Der Briefwahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall, ob er gültig oder ungültig ist
Stapel D (ZS II – C und D)	Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben Über diese muss der Briefwahlvorstand am Ende über die Gültigkeit oder Ungültigkeit beschließen

WICHTIG!

Alle Stimmzettel / leer abgegebene Stimmzettelumschläge müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!

Deshalb unbedingt vor der Zählung die Sortierung überprüfen!

Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

(In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bitte wie nachfolgend beschrieben verfahren)

Stapel A - Stimmen sind zweifelsfrei gültig		
Schritt	Vorgehensweise	Hinweise
01	Stimmzettel werden nach der Reihenfolge der Parteien/politischen Vereinigungen sortiert und gezählt	
02	Das jeweilige Ergebnis wird von den Briefwahlvorstehenden laut angesagt.	
03	Die Ergebnisse werden zunächst in das Vorschreibblatt in die Zeilen D1 bis D34 „Gültige Stimmen“ der Spalte ZS I eingetragen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorschreibblatt befindet sich im Koffer. ▪ Erfahrungsgemäß sind damit bereits ca. 80% der abgegebenen Stimmen ausgezählt.
04	Die Stimmzettel kommen in die dafür vorgesehenen Umschläge. Für jede Partei bzw. jede politische Vereinigung ist jeweils ein gesonderter Umschlag zu verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzen Sie bitte die vorbereiteten Aufkleber zur Kennzeichnung. ▪ Die Umschläge noch NICHT verschließen.

Stapel B - ungekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge		
Schritt	Vorgehensweise	Hinweise
01	Stimmzettel und Umschläge zählen.	
02	Das Ergebnis in Zeile C „Ungültige Stimmen“ der Spalte ZS I im Vorschreibblatt eintragen.	
03	Die ungekennzeichneten Stimmzettel kommen in den dafür vorgesehenen Umschlag.	Den Umschlag erst <u>nach</u> Durchgabe der Schnellmeldung versiegeln!
04	Die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge kommen in den dafür vorgesehenen Umschlag.	Den Umschlag erst <u>nach</u> Durchgabe der Schnellmeldung versiegeln!

Beschlussfälle

Jetzt prüft der **Briefwahlvorstand** jeden einzelnen Stimmzettelumschlag des **Stapels C** sowie jeden Stimmzettel und Stimmzettelumschlag des **Stapels D** und entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe. Die **Beschlussfassung** erfolgt im Briefwahlvorstand gemeinsam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorstehenden den Ausschlag.

Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettelumschlags beziehungsweise des Stimmzettels schriftlich dokumentiert. Alle Stimmzettel beziehungsweise Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Die Ergebnisse werden in die Zeilen C „Ungültige Stimmen“, Spalte ZS II, und D1 bis D34 „Gültige Stimmen“ der Spalte ZS II in das Vorschreibblatt eingetragen.

Hinweise, ob Stimmen gültig oder ungültig sind, finden Sie auf den Seiten 20 bis 22 im Anhang.

Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung

Schritt	Vorgehensweise
01	Die Briefwahlschritfführenden addieren die Zahlen der „Ungültigen Stimmen“ in der Zeile C <u>von links nach rechts</u> und tragen das Ergebnis jeweils in die Spalte "Insgesamt" ein.
02	Im Anschluss daran werden die „Gültigen Stimmen“ der Zeilen D1 bis D34 der Spalten ZS I und ZS II <u>von oben nach unten</u> addiert und in die Zeile D eingetragen.
03	Die so addierten Zahlen der Zeile D werden <u>von links nach rechts</u> addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.
07	Zum Schluss überprüfen die Schritfführenden das Ergebnis mit folgender Plausibilitätsprüfung: C + D der Spalte „Insgesamt“ = B Zahl der Wählenden
08	Nachdem die Plausibilitätsprüfungen erfolgt sind und keine Fehler festgestellt wurden, übertragen die Briefwahlschritfführenden die Ergebnisse vom Vorschreibblatt in die Schnellmeldung .

VII. Abgabe der Schnellmeldung

Nach der Auszählung und der Eintragung der Ergebnisse in das Vorschreibblatt ist die Schnellmeldung (*siehe Anhang, Seiten 32 und 33*) auszufüllen und möglichst schnell persönlich bei der Annahmestelle (ausschließlich) an den **Plätzen 4A, 4B und 4C im Dienstleistungszentrum (Bürgeramt)** zur Eintragung in das System vorzulegen.

Nach Abgabe der Schnellmeldung ist das jeweilige Wahlergebnis mündlich durch die Briefwahlvorstehenden bekannt zu geben.

Sollte es im Zählgeschäft zu Komplikationen kommen, die eine wesentliche Verzögerung des Abschlusses zur Folge haben, so ist die Wahlzentrale spätestens bis 20 Uhr telefonisch zu informieren unter der Sammelnummer **0228 - 77 66 44**.

Scheuen Sie sich nicht, dann anzurufen, wenn Sie erkennen, dass Sie das Problem nicht lösen können.

Vervollständigung der Briefwahl Niederschrift (siehe Anhang, Seiten 24-31)

Während die Briefwahlvorstehenden die Schnellmeldung abgeben, prüfen und vervollständigen die Briefwahlschriftführenden die Briefwahl Niederschrift.

Schritt	Vorgehensweise
01	Prüfen der Eintragungen zum Briefwahlvorstand und ggf. zu besonderen Vorkommnissen sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.
02	Das für plausibel erklärte Wahlergebnis <u>säuberlich</u> in die Ziffer 4 der Briefwahl Niederschrift übertragen.
03	Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Briefwahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, der Briefwahl Niederschrift als Anlage beifügen. Dies ist unter Punkt 3.4 der Briefwahl Niederschrift entsprechend einzutragen.
04	Anschließend am Ende der Briefwahl Niederschrift unter Punkt 5.6. Ort und Datum eintragen und unterschreiben. Die Briefwahl Niederschrift an die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur Genehmigung und Unterschrift weitergeben.

NICHT VERGESSEN!
ALLE Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen die
Briefwahl Niederschrift unterschreiben!

VIII. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN

(Nach Durchgabe der Schnellmeldung!)

Packen der Pakete

Paket 1: Gültige Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus den – maximal 34 - **Stapeln zu A** (= „Gültige Stimmen“ ohne Beschlussfassung), sortiert nach Wahlvorschlägen (Parteien/Politische Vereinigungen), kommen jeweils in einen Umschlag.

Hinweis:

In jedem Wahlkoffer befinden sich Umschläge zum Verpacken in ausreichenden Mengen. So können bei Bedarf für eine Partei/Politische Vereinigung auch mehrere Umschläge genutzt werden.

Bitte alle Umschläge, die nicht Anlage zur Briefwahl Niederschrift sind, jetzt entsprechend mit den vorhandenen Siegelmarken versiegeln.

Paket 2: Ungekennzeichnete Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus dem **Stapel B**, also alle ungekennzeichneten Stimmzettel (und somit ungültig), kommen zusammen in einen Umschlag.

Paket 3: Leer abgegebene Stimmzettelumschläge

- Alle leer und somit ungültig aus dem **Stapel B** kommen in einen Umschlag.

Paket 4: Wahlscheine

- Alle eingenommenen gültigen Wahlscheine (ohne Beschlussfassung) kommen in einen Umschlag.

Paket 5: bedenkliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge

- Alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge aus dem **Stapel D**, über die beschlossen wurde, kommen in einen roten Umschlag „Anlage zur Niederschrift“. Diesen Umschlag NICHT versiegeln, da die Anzahl der Anlagen bei der Kofferrückgabe mit der Briefwahl Niederschrift abgeglichen wird.

Was wird der Briefwahl Niederschrift beigelegt?

1. Die **Schnellmeldung**.
2. Die **durch Beschluss für gültig oder ungültig erklärten Stimmen aus dem Stapel D** der bedenklichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, zusammen in einem roten unverschlossenen Umschlag (s. **Paket 5**). Auf

der Rückseite jedes Stimmzettels ist zu vermerken, welche Stimme gültig oder ungültig ist. Im Falle der Gültigkeit ist anzugeben, für welchen Wahlvorschlag die Stimme zählt. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren.

3. Die Liste der für **ungültig erklärten Wahlscheine**.
4. Die **einbehaltenen Wahlscheine**, über deren Gültigkeit beschlossen wurde. Hierzu gehören auch durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.5.3 der Briefwahlniederschrift. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

Was kommt in die Einschlagmappe?

(bitte separat - zusätzlich zum Koffer - beim Annahmeteam abgeben)

1. Die **Briefwahlniederschrift** mit den beizufügenden Anlagen.
2. Das **Vorschreibblatt**. Hieraus können sich bei der Prüfung der Unterlagen (nach der Wahl) u.U. schon Rückschlüsse bei unklaren Ergebnissen ergeben.
3. Der Vordruck über **die Ausfälle im Briefwahlvorstand** am Wahltag.
4. Die **nicht ausgegebenen Taxischeine**.

Was kommt in den Koffer (bzw. in die zusätzlich nutzbare blaue Box)?

1. Die (nach Parteien/Politischen Vereinigungen gepackten) Umschläge mit **gültigen Stimmzetteln** (verschlossen und versiegelt, s.o. unter **Paket 1**).
2. Alle **ohne Beschluss ungültigen** (weil ungekennzeichneten) **Stimmzettel (Paket 2)** und **leer abgegebenen Stimmzettelumschläge aus Paket 3** (jeweils in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag).
3. **Alle gültigen Wahlscheine**, über die kein Beschluss gefasst wurde (in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, s.o. unter **Paket 4**).
4. **Nicht benötigte Umschläge**.
5. Die **Sortierbox** mit dem **Büromaterial**.

Was kommt in die Wahlurne?

1. Die **leeren Wahlbriefumschläge**, sofern über sie kein Beschluss gefasst wurde.
2. Die **leeren Stimmzettelumschläge**, sofern über sie kein Beschluss gefasst wurde oder sie nicht im Paket 2 verpackt wurden.
3. Nicht benötigte **Freizeitbescheinigungen**.

Bitte räumen Sie Ihren Arbeitsbereich im Anschluss gemeinsam auf und hinterlassen Sie ihn so, wie Sie ihn vorgefunden haben.

Es wird empfohlen, die Freizeitbescheinigung erst nach Ermittlung der Ergebnisse im Briefwahlbezirk sowie Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift und der Anwesenheitsliste auszugeben!

Das Erfrischungsgeld wird etwa eine Woche nach dem Wahleinsatz überwiesen. Hierfür ist die Unterschrift auf der Briefwahl Niederschrift und der Anwesenheitsliste zwingend erforderlich.

Rückgabe

- des **Wahlkoffers, der blauen Box (mit Stimmzettelpaketen, die nicht mehr in den Wahlkoffer gepasst haben)** und der **Einschlagmappe** im Stadthaus, Etage 9 C, im Fitnessraum.
- der nicht verschlossenen **Wahlurne(n)** im Stadthaus, vor Sitzungsraum I, Etage 2.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt**Wahlschein für die Europawahl am 9. Juni 2024****Nur gültig für die kreisfreie Bundesstadt Bonn**

[Adressfeld]

Wahlschein-Nr.:

Wählerverzeichnis-Nr.

Wahlbezirk

 ¹⁾ Wahlschein gem. § 24 Absatz 2 EuWO

Briefwahlbezirk:]

wohnhaft in ²⁾ _____

(Straße Hausnummer, Postleitzahl Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Europawahl am 9. Juni 2024 in Bonn teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger*innen: eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der Bundesstadt Bonn

oder

2. durch Briefwahl.

Bonn, den _____

(Dienstsiegel)

Bundesstadt Bonn

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

(Unterschrift / kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)



Achtung ! Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾**

Hiermit versichere ich gegenüber der Stadtwahlleiterin der Bundesstadt Bonn an Eides statt, dass ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person – gekennzeichnet habe.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der wahlberechtigten Person**oder****Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾**

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

**Weitere Angaben in Blockschrift !**

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.⁴⁾ Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Stimmzettel

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Land Nordrhein-Westfalen

Sie haben **1 Stimme**



Bitte hier
ankreuzen

1	<p>CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands</p> <p>- Liste für das Land Nordrhein-Westfalen -</p> <p>1. Dr. Hans-Peter Liese, MdEP, Arzt, Meschede 2. Sabine Verheyen, MdEP, Aachen 3. Dennis Radtke, MdEP, Gewerkschaftssekretär, Bochum 4. Verena Mertens, Polizeibeamtin, Paderborn 5. Axel Voss, MdEP, Rechtsanwalt, Bonn</p> <p>6. Dr. Stefan Berger, MdEP, Dozent, Schwalmatal 7. Miriam Viehmann, Referentin, Düsseldorf 8. Sabrina Salomon, Unternehmensberaterin, Drensteinfurt 9. Jennifer Szeyffert, Studentin, Bergheim 10. Dr. Gisela Grabow, Anwältin, Mettmann</p>	<input type="radio"/>
2	<p>GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Theresa Reintke, MdEP, Duisburg (NW) 2. Dr. Sergey Lagodinsky, MdEP, Berlin (BE) 3. Anna Cavazzini, Politikwissenschaftlerin, Berlin (BE) 4. Michael Bloss, MdEP, Stuttgart (BW) 5. Dr. Hannah Neumann, Friedens- und Konfliktforscherin, Berlin (BE)</p> <p>6. Martin Häusling, Biobauer, Bad Zwesten (HE) 7. Katrin Langensiepen, MdEP, Burgwedel (NI) 8. Erik Marquardt, Fotograf, Berlin (BE) 9. Jutta Paulus, Apothekerin, Neustadt an der Weinstraße (RP) 10. Daniel Freund, Antikorruptionsbeauftragter, Aachen (NW)</p>	<input type="radio"/>
3	<p>SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Katarina Barley, MdEP, Juristin, Schweich (RP) 2. Jens Geier, MdEP, Essen (NW) 3. Maria Noichl, Hauswirtschaftsmeisterin, Fachlehrerin, Rosenheim (BY) 4. Bernd Lange, MdEP, Burgdorf (NI) 5. Birgit Sippel, MdEP, Fremdsprachenkorrespondentin, Arnsberg (NW)</p> <p>6. René Repasi, Universitätsprofessor, Karlsruhe (BW) 7. Gabriele Bischoff, MdEP, Berlin (BE) 8. Udo Bullmann, MdEP, Gießen (HE) 9. Delara Burkhardt, Sozialökonomin, Kiel (SH) 10. Matthias Ecke, MdEP, Dresden (SN)</p>	<input type="radio"/>
<p>Im Original 1 - 34 Alle Parteien und Politische Vereinigungen siehe Muster-Niederschrift</p>		
31	<p>LETZTE GENERATION Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Lina Johnsen, Studentin, Klimaschutzlerin, Leipzig (SN) 2. Theodor Schnarr, Doktorand der Biochemie, Klimaschutzler, Greifswald (MV) 3. Carla Hinrichs, Studentin, Klimaschutzlerin, Bassum (NI) 4. Raúl Semmler, Dipl.-Drehbuchautor, Klimaschutzler, Mannheim (BW) 5. Henning Jeschke, Klimaschutzler, Greifswald (MV)</p> <p>6. Lars Werner, Psychologe, Klimaschutzler, Hann. Münden (NI) 7. Christian Bläul, Softwareentwickler, Klimaschutzler, Dresden (SN) 8. Jana Mestmäcker, Psychologin, Klimaschutzlerin, Hann. Münden (NI) 9. Marion Fabian, Klang- und Konzeptkünstlerin, Klimaschutzlerin, Berlin (BE) 10. Marlen Stolze, Künstlerin, Klimaschutzlerin, Berlin (BE)</p>	<input type="radio"/>
32	<p>PDV Partei der Vernunft</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Dirk Hesse, Unternehmensberater, Harsewinkel (NW) 2. Thomas Flach, Kunstmaler, Chemnitz (SN) 3. Markus Mieth, Tischler, Cuxhaven (NI) 4. Irakli Betchvaia, IT-Kundenbetreuer, Braunschweig (NI) 5. Rudolf Mayer, Entwicklungsingenieur, Bad Teinach-Zavelstein (BW)</p> <p>6. Jens Alter, Kriminalbeamter (mittl. Dienst), Freital (SN) 7. Friedrich Dominicus, Geschäftsführer, Bruchsal (BW) 8. Michael Bieneke, Zerspanungsmechaniker, Beckingen (SL) 9. Dr. Regine Tuckermann, Germanistin, Niebüll (SH) 10. Jan Hensen, Berufskraftfahrer, Jork (NI)</p>	<input type="radio"/>
33	<p>PdF Partei des Fortschritts</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Lukas Sieper, Jurist, Köln (NW) 2. Tobias Blicker, wiss. Mitarbeiter, Siegburg (NW) 3. Patrick Söhnen, Personalberater, Bremen (HB) 4. Erik Oetjen, Student Dipl.-Informatik, Dresden (SN) 5. Paul Strauß, Freiberufler, Bielefeld (NW)</p> <p>6. Luka Götze, Student Architektur, Dresden (SN) 7. Peter Klaus, Verwaltungsangestellter, Bielefeld (NW) 8. Sven Jasper, Softwareentwickler, Köln (NW) 9. Ron Fischer, Industriekaufmann, Hameln (NI) 10. Lukas Wunderlich, Student, Holzwinden (NI)</p>	<input type="radio"/>
34	<p>V-Partei³ V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer</p> <p>- Gemeinsame Liste für alle Länder -</p> <p>1. Simon Klopstock, Student der Politikwissenschaften, München (BY) 2. Constanze Beck, Product Owner, Schwandorf (BY) 3. Alexandra Munir-Muuf, Operation Consultant, selbstständig, Marienhaf (NI) 4. Angelika Selbmann, Sekretärin, München (BY) 5. Johann Kiermaier, Rettungsassistent, Niederaltich (BY)</p> <p>6. Denis Ehrhardt, Dipl.-Verwaltungswirt, Eitville am Rhein (HE) 7. Anna Simon, Studentin, München (BY) 8. Hannes Grünbeck, Student, München (BY) 9. Kristin Burger, Tierpflegerin, Schiltberg (BY) 10. Amelie Zimmt, Kauffrau im Einzelhandel, Forchheim (BY)</p>	<input type="radio"/>

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist und ob das Wahlgeheimnis gewahrt wurde. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
- der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder geringfügig beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
- zwar gekennzeichnet, aber gänzlich durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
- für ein anderes Land bestimmt ist,
- für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

- schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
- leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
- bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; dies haben vor allem Briefwahlvorstände zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- kein Kennzeichen angebracht ist,
- ein Fragezeichen angebracht worden ist,
- die Rückseite gekennzeichnet ist,
- mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
- der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerberinnen oder Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
- ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber angekreuzt und andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
- mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
- nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
- eine Liste oder eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

- die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
- das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
- neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
- als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
- die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
- die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
- in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers oder dem Kreis oder der Parteibezeichnung verbunden ist,
- der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

- alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen ist¹,
- sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

- wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
- wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14; ungültig, da mehrdeutig.

Vorschreibblatt

Seite 28

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen			

Gültige Stimmen:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. CDU			
D2	2. GRÜNE			
D3	3. SPD			
D4	4. AfD			
D5	5. FDP			
D6	6. DIE LINKE			
D7	7. Die PARTEI			
D8	8. Tierschutzpartei			
D9	9. PIRATEN			
D10	10. Volt			
D11	11. FAMILIE			
D12	12. FREIE WÄHLER			
D13	13. ÖDP			
D14	14. BIG			
D15	15. MERA25			
D16	16. TIERSCHUTZ hier!			
D17	17. PdH			
D18	18. HEIMAT			
D19	19. Bündnis C			
D20	20. Verjüngungsforschung			
D21	21. MENSCHLICHE WELT			
D22	22. MLPD			
D23	23. DKP			
D24	24. SGP			
D25	25. ABG			
D26	26. dieBasis			
D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND			
D28	28. BSW			
D29	29. DAVA			
D30	30. KLIMALISTE			
D31	31. LETZTE GENERATION			
D32	32. PDV			
D33	33. PdF			
D34	34. V-Partei ³			
D	Gültige Stimmen insgesamt			

Anlage 27
(zu § 68 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nr.:	010 A
Gemeinde:	Bundesstadt Bonn
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Europäischen Parlament**

am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

14 Uhr 30 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Wahlamt

(Bitte Anzahl eintragen:)

1.795 Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

-1- (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

_____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

Wahlamtes überbrachte um 18 Uhr 00 Minuten weitere -5- (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

insgesamt -12- (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

-2- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

-1- Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

-2- Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

-1- Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

-2- Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

-2- Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

-1- Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: -11- (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Punkt 3)

Ja. Es wurden insgesamt -1- (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelum-schläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 00 Minuten geöffnet.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

1.789 Wahlscheine.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

- mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um _____ Uhr _____ Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 02 Minuten.

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/ Briefwahlvorstand-Nummer)

um ____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

1.789 Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wähler insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.5)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

-1- bis -22-

beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

B	Wähler insgesamt [vergleiche oben 3.2.4] zugleich	1.789
B1	Wähler mit Wahlschein	

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	24	7	31

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)		ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	CDU	513	4	517
D2	2.	GRÜNE	489	1	490
D3	3.	SPD	375	–	375
D4	4.	AfD	112	1	113
D5	5.	FDP	78	2	80
D6	6.	DIE LINKE	101	–	101
D7	7.	Die PARTEI	7	–	7
D8	8.	Tierschutzpartei	3	1	4
D9	9.	PIRATEN	3	–	3
D10	10.	Volt	9	–	9
D11	11.	FAMILIE	1	–	1
D12	12.	FREIE WÄHLER	2	2	4
D13	13.	ÖDP	–	–	–
D14	14.	BIG	3	–	3
D15	15.	MERA25	–	–	–
D16	16.	TIERSCHUTZ hier!	2	–	2
D17	17.	PdH	–	–	–
D18	18.	HEIMAT	–	1	1
D19	19.	Bündnis C	–	–	–
D20	20.	Verjüngungsforschung	1	–	1
D21	21.	MENSCHLICHE WELT	–	1	1
D22	22.	MLPD	2	–	2
D23	23.	DKP	–	–	–
D24	24.	SGP	–	–	–
D25	25.	ABG	–	–	–
D26	26.	dieBasis	3	–	3
D27	27.	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1	–	1
D28	28.	BSW	22	1	23
D29	29.	DAVA	13	–	13
D30	30.	KLIMALISTE	–	–	–
D31	31.	LETZTE GENERATION	3	–	3

		ZS I	ZS II	Insgesamt
D32	32. PDV	—	—	—
D33	33. PdF	—	1	1
D34	34. V-Partei ³	—	—	—
D	Gültige Stimmen insgesamt	1.743	15	1.758

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
Übergabe

an

(Bitte Empfänger eintragen)
Wahlamt im DLZ

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
Bonn, 03.06.2024

Der Briefwahlvorsteher
Unterschrift

Die übrigen Beisitzer
Unterschrift

Unterschrift

Der Stellvertreter
Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Der Schriftführer
Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das Mitglied/die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

Wahlamtes

am 09.06.2024, um 20.35 Uhr,

übergeben

- diese Wahl-niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/ die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z.B. Gemeindebehörde)

Wahlamt

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher
Unterschrift

Vom Beauftragten des/der _____ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Briefwahlvorstand Nummer 010 A
 Gemeinde Bundesstadt Bonn
 Passwort XXXXXXXXXX

**Schnellmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament
 am 09.06.2024**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher an den Stadtwahlleiter,
 vom Briefwahlvorsteher an den Stadtwahlleiter.

Kennbuchstabe

B	Wähler (nur Briefwahl)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmzahl
D1	1. CDU	
D2	2. GRÜNE	
D3	3. SPD	
D4	4. AfD	
D5	5. FDP	
D6	6. DIE LINKE	
D7	7. Die PARTEI	
D8	8. Tierschutzpartei	
D9	9. PIRATEN	
D10	10. Volt	
D11	11. FAMILIE	
D12	12. FREIE WÄHLER	
D13	13. ÖDP	
D14	14. BIG	
D15	15. MERA25	
D16	16. TIERSCHUTZ hier!	
D17	17. PdH	
D18	18. HEIMAT	
D19	19. Bündnis C	
D20	20. Verjüngungsforschung	
D21	21. MENSCHLICHE WELT	
D22	22. MLPD	
D23	23. DKP	
D24	24. SGP	
D25	25. ABG	
D26	26. dieBasis	

D27	27. BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D28	28. BSW	
D29	29. DAVA	
D30	30. KLIMALISTE	
D31	31. LETZTE GENERATION	
D32	32. PDV	
D33	33. PdF	
D34	34. V-Partei ³	
		Zusammen

Unterschrift

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** im Dienstleistungszentrum an den Plätzen 4A, 4B und 4C vorzulegen.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift der meldenden Person

Unterschrift der aufnehmenden Person

Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeposter und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

	<ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.